

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 149 (1983)

**Heft:** 10

  

**Rubrik:** Kritik und Anregung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 27.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Kritik und Anregung

## Personalstopp und Instruktionkorps

(ASMZ Nr. 7/8 «Das aktuelle Interview»,  
Seite 378)

Die im Gespräch mit dem Chef EMD geäusserte Bemerkung, dass angesichts des Unterbestandes bei den Instruktionsoffizieren «der Personalstopp als geradezu **unmoralisch** bezeichnet werden muss», veranlasst **Nationalrat Dr. Otto Fischer** (Bern) zu einer kritischen Stellungnahme.

«Als einer derjenigen, die von Anfang an sehr intensiv für den Personalstopp eingetreten sind, möchte ich mich zu diesem schwerwiegenden Vorwurf wie folgt äussern:

1. In erster Linie ist festzuhalten, dass es sich im Grunde genommen nicht um einen Personalstopp handelt, sondern um eine Personalplafonierung. Es bedeutet dies, dass gemäss den Budgetbeschlüssen der Bundesrat eine bestimmte Anzahl Leute beschäftigt darf, dass es ihm aber völlig frei gestellt ist, in welchen Ämtern und für welche Aufgaben er sie einsetzen will.

Gegenwärtig beträgt dieser Plafond 33 429 Etatstellen (ohne Gerichte und Bundesamt für Rüstungsbetriebe).

Innerhalb dieses Rahmens von 33 429 Stellen können deshalb alle sich als nötig erweisenden Verschiebungen vorgenommen werden. Es ist also ohne weiteres möglich, die Zahl der Instruktoren zu erhöhen, vorausgesetzt, dass man in anderen Bereichen des EMD oder der allgemeinen Bundesverwaltung entsprechende Reduktionen vornimmt. Dabei liegt die normale Rotation zwischen 2500 bis 3000 Stellen pro Jahr, das heisst, es gibt regelmässig Abgänge durch Pensionierung, Tod oder Austritte in dieser Grössenordnung. Es müssen also, um Verschiebungen zwischen den einzelnen Ämtern zu realisieren, keine Entlassungen vorgenommen werden. Man braucht nur natürlich freiwerdende Stellen andern Ämtern zur neuen Besetzung zuzuteilen. Eine im EMD oder anderswo wegen der modernen Büromaschinen nicht mehr benötigte Dactylostelle kann somit ohne weiteres für einen zusätzlichen Instruktor verwendet werden usw.

2. Die Personalplafonierung wurde im Jahre 1975 eingeführt. Man stellte damals eine ungehemmte Aufstockung des Bundespersonals fest (von 1959 bis 1974 belief sich der Zuwachs auf 10 000 Beamte oder fast 50 Prozent des Bestandes!). Dass diese Ent-

wicklung ungesund war, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden.

3. Das EMD, ohne Rüstungsbetriebe, verfügte im Jahre 1974 – also bei Beginn der Personalplafonierung – über einen Bestand von 15 235. Nach dem Voranschlag 1983 beläuft sich der Plafond heute auf 15 241. Er konnte also intakt gehalten werden. Bemerkenswert ist indessen die Verteilung: Unter dem Titel Verwaltung ist ein Zuwachs von 1577 auf 1673 erfolgt! Abgenommen haben demgegenüber die Positionen Materialbeschaffung und Materialunterhalt sowie militärische Anlagen.

4. Es wird hin und wieder eingewendet, dass der Bund zusätzliche Aufgaben erhalten habe und die Arbeitszeit verkürzt wurde und dass deshalb auch zusätzliches Personal nötig sei. Derartige Argumente sind nicht haltbar, und zwar aus verschiedenen Gründen. In erster Linie ist davon auszugehen, dass auch beim Bund grosse Rationalisierungsmöglichkeiten bestehen, gerade zum Beispiel durch moderne Maschinen und Apparate. Dazu kommt die Tatsache, dass neben den neuen alte Aufgaben an Bedeutung verlieren und deshalb abgebaut werden müssen. Ausserdem kann nicht bestritten werden, dass das Arbeitstempo in grossen Teilen der Bundesverwaltung nicht soasant ist, dass nicht noch wesentliche zusätzliche Aufgaben bewältigt werden können. Dies trifft nach den Beobachtungen von mir und vielen andern Leuten in besonderem Mass beim EMD zu, wo man offenbar die aus der Truppe kommende Mentalität, wonach genügend Mannschaft zum «Abkommandieren» vorhanden ist, noch nicht überwinden hat. Ich bin der vollendeten Überzeugung, dass beim Personalbestand von über 15 000 Beamten im EMD zahlreiche Überbestände und damit Reserven vorhanden sind. Es bestehen deshalb ohne weiteres Möglichkeiten, einige hundert Stellen frei zu machen, um die Instruktorenbestände zu erhöhen. Und selbst wenn wirklich entgegen meiner Annahme nicht zu viele Leute vorhanden wären, so gälte es eben mit harter Hand Prioritäten zu setzen.

Es ist nicht nur möglich, sondern wirtschaftlich und staatspolitisch nötig, dass die Ämter ständig durchkämmt werden. In der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates haben wir stichprobenweise einige ungläubliche Dinge festgestellt, die den vollen Einsatz der parlamentarischen Macht brauchten, um korrigiert zu werden. Dabei ist dies ja nur die Spitze des Eisbergs.

Im übrigen mag ich mich daran erinnern, dass auch vor 1975 immer über den Instruktorenmangel geklagt worden ist. Offenbar gibt es andere Gründe hierfür. Die von den Beamtenverbänden beanstandete Personalplafonierung dafür verantwortlich zu machen, ist nicht gerechtfertigt.

5. Um Ihnen zum Schluss noch ein Bild von den Kräften zu geben, die sich in diesen Gebieten auswirken, möchte ich darauf hinweisen, dass nach offiziellen Angaben des Bundesrates die Zahl der öffentlichen Bediensteten in Bund, Kantonen und Gemeinden von 1960 bis 1979 von 284 000 auf nicht weniger als 465 000 angestiegen ist. In knappen 20 Jahren gab es also einen Zuwachs um 181 000! Der Bund war dabei – wegen der Personalplafonierung! – ein Musterknabe. Er hat seine Bestände in dieser Zeit «nur» um 22 000 auf 135 000 (inklusive SBB, PTT usw.) aufgestockt, während sich der Zu-

wachs in den Kantonen und Gemeinden von 171 000 auf 330 000 belief ...

Ich hoffe, Sie davon überzeugt zu haben, dass der Personalstopp weder bezüglich der Instruktoren noch ganz allgemein als «unmoralisch» betrachtet werden kann. Er ist vielmehr, wenn wir eine Verbürokratisierung unseres Landes vermeiden wollen, eine unbedingte Notwendigkeit. Alle meine Einblicke als Mitglied der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission haben mich davon überzeugt, dass er sich in jeder Hinsicht segensreich ausgewirkt hat, was auch die besseren unter den Vorgesetzten anerkennen. Die Handhabung dieses Instruments, nämlich der richtige Einsatz und die Verteilung des immer noch in hohen Kontingenten zur Verfügung stehenden Staatspersonals ist eine klassische **Führungsaufgabe**. Und dass diese von den politischen Instanzen nicht gerade in überragender Weise gehandhabt wird, kann sicher niemand bestreiten.

Ich bedaure es allerdings am meisten, dass im EMD, wo mehr als anderswo von Führung die Rede ist, offenbar die Verhältnisse nicht besser, sondern eher noch schlechter sind als in andern Departementen, und dass deshalb dringende Probleme, wie die Instruktorenbeschaffung, nicht gelöst werden. O. Fischer»

## Nachwort der Redaktion

Es geht nicht an, den «Schwarzen Peter» einfach dem EMD zuzuschieben und ihm Führungsschwäche vorzuwerfen. Es **fehlen 160 Instruktionsoffiziere!** (Vgl. Jubiläumsschrift der SOG, Beitrag von Major G.v. Erlach.) Stellenverschiebung ist rascher gesagt als getan. Auch in der Militärverwaltung bestehen Engpässe. Man denke an die zahlreichen «Einmannbetriebe», wo Überdurchschnittliches geleistet wird. Oder – ein ganz krasses Beispiel –: eine Division wird von zwei Kanzleibeamten, unterstützt durch zwei (schlecht bezahlte) Sekretärinnen administriert; gemessen an unternehmerischen Verhältnissen in der Privatindustrie sind das archaische Zustände! Man muss eben die Details kennen. fas

## Zu: «Frieden schaffen» – mit seltsamen Waffen

(ASMZ Nr. 7/8, Seiten 407 ff.)

Der Autor, Wm Steinacher, legt unter anderem dar, wie die grosse Anti-Nato-Demonstration vom 10. Oktober 1981 in Bonn politisch «neutral» aufgezogen worden ist. Dazu zwei auf die Schweiz bezügliche Ergänzungen:

1. Bereits am 8. Oktober 1981 war die PdAS in der Lage, in ihrem «Vorwärts» zu melden, dass zwei Tage später 803 Organisationen und 200 000 Teilnehmer mit 23 Sonderzügen und 2300 Autobussen zur Demo nach Bonn fahren werden. Eine solche Information kann nur aus dem Kommandoposten der Friedens-Demo herkommen; dass sie in der Schweiz über die kommunistische Wochenzeitung publiziert worden ist, zeigt, was für Parteigänger in diesem Kommandoposten sassen.

2. Zur Berner Friedens-Demo vom 5. Dezember 1981 ist im Oktober von einem bis dahin unbekanntem Komitee für Frieden



und Abrüstung (KFA) aufgerufen worden. Der Aufruf war von fünf Personen unterzeichnet; vier davon waren Erstunterzeichner des «Schweizer Appells für Frieden, gegen den Atomtod», bei dem – nach einer Feststellung des Schweizerischen Friedensrates – «seit Anbeginn öffentlich bekannt war», dass er «von Leuten der dem Weltfriedensrat angeschlossenen Schweizerischen Friedensbewegung lanciert wurde». Es handelt sich also um Leute, die sich vollständig mit der Moskauer Friedenspolitik identifizieren. Im Zusammenhang mit der Schliessung des Berner Nowosti-Büros sind dann noch weitere Mitglieder des KFA bekannt geworden; darunter befanden sich Personen, die der Poch angehören oder nahestehen, die wiederum sich selbst zur kommunistischen Weltbewegung zählt. Das KFA ist also – gleich wie die Organisatoren der Bonner Friedens-Demo – eine neutralistisch aufgemachte, aber stark unter kommunistischem Einfluss stehende Organisation. Die Anwendung des gleichen Schemas in zwei verschiedenen westlichen Staaten lässt auf einen gemeinsamen geistigen Ursprung schliessen. Max Keller, Bern

### Klarheit an der «Haarfront»

Gemäss Ziff. 573 Abs. 1 VA 80 haben männliche Angehörige der Armee die Kopfhare so schneiden zu lassen, dass diese bei aufrechter Kopfhaltung im Stehen den Kragen des Dienstanzuges nicht berühren. Zu dieser, die Truppenkommandanten immer wieder beschäftigenden Dienstvorschrift ist kürzlich ein Grundsatzentscheid des Militärkassationsgerichtes ergangen. (Urteil MKG vom 7.12.82 in Sachen K.)

Ein Wehrmann war in den WK 1980 mit schulterlangem Haar eingerückt, das er aufgesteckt und mit einem Haarnetz zusammengehalten hatte. Er weigerte sich, den Befehlen des Zugführers und des Einheitskommandanten, sich die Haare vorschriftsgemäss schneiden zu lassen, nachzukommen.

Im anschliessenden militärgerichtlichen Verfahren wurde der betreffende Wehrmann vom Divisionsgericht 9A von den Anklagen der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und des Ungehorsams freigesprochen. Es erfolgte lediglich eine Bestrafung mit 5 Tagen scharfem Arrest, die aber nicht mit dem Haarschnitt, sondern mit der Versäumung des Nachschliesskurses im Zusammenhang stand.

Das Divisionsgericht begründete den Freispruch damit, dass die Vorschrift über den Haarschnitt rechtswidrig sei, indem sie ohne Gesetzesgrundlage erlassen worden sei.

Das Militärappellationsgericht 2A dagegen kam zum Schluss, Ziff. 573 Abs. 1 VA 80 sei verfassungs- und gesetzeskonform. Es bestrafte den Wehrmann unter Annahme leichter Fälle von Ungehorsam (Weigerung, die Haare korrekt zu schneiden) und Dienstversäumnis (Nichteinrücken zum Nachschliesskurs) mit 10 Tagen scharfem Arrest.

Die gegen diesen Entscheid eingereichte Kassationsbeschwerde wurde vom Militärkassationsgericht abgewiesen. Wörtlich führte das höchste Militärgericht aus:

«Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die VA 80 und insbesondere die in

Frage stehende Bestimmung über den Haarschnitt rechtsgültig sind. Ein sich darauf abstützender Befehl ist daher für den Wehrmann verbindlich. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bedarf Ziff. 573 VA 80 auch nicht einer Auslegung, wird doch in dieser Vorschrift ausdrücklich von einer Pflicht zum ordnungsgemässen «Schneiden» der Haare gesprochen, was andere Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Zieles (Haarnetz, Aufstecken der zu langen Haare usw.) ausschliesst.»

Die klare Stellungnahme des Militärkassationsgerichtes ist sehr zu begrüßen. Die durch das freisprechende Urteil des Divisionsgerichtes 9A hervorgerufene Rechtsunsicherheit an der «Haarfront» ist damit behoben. Es ist nun Sache der Truppenkommandanten, Ziff. 573 VA 80 auch durchzusetzen. Hptm P. Hauser ■

### Eidgenössische Friedenspraxis

Die «Glaubens- und Gewissensfreiheit» ist unverletzlich, aber «die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten» (BV Art. 49).

Wer die Vereinbarkeit, ja innere Übereinstimmung von Glaubensfreiheit und Bürgerpflicht unter der irreführenden Flagge christlicher Friedenswahrung in Frage stellt, trifft das Mark des friedensstiftenden eidgenössischen Staatsgedankens; die Freiheit als persönliche, aber auch als gemeinschaftsbezogene und geistige Verantwortung, als sozialschöpferische und ursprünglich auch religiös inspirierte Gestaltungskraft.

Max U. Rapold  
Chefredaktor Schaffhauser Nachrichten  
(Zitat aus Leitartikel zum 1. August).

Denken Sie an eine Erweiterung  
oder an einen neuen

# Industriebau Gewerbebau

... dann können Sie nicht früh genug mit  
uns sprechen, denn wir sind Spezialisten für die Planung und  
Realisierung von Nutzbauten und wir beherrschen

- Stufe 1 Exakte Bedürfnis-Definition
- Stufe 2 Erarbeiten eines optimalen Betriebsablaufes
- Stufe 3 Funktionelle Projektierung mit Alternativen
- Stufe 4 Schnelle und wirtschaftliche Bau-Ausführung

**Bürli garantiert für: Funktion, Preis, Termin und Qualität.**

Sprechen Sie mit uns

## Bürli AG

Generalplanung und  
Generalunternehmung  
für Industrie-, Gewerbe-  
und Kommunalbauten



Brandisstrasse 32  
8702 Zollikon  
Postfach 26, 8034 Zürich  
Tel. 01-391 96 96

Bürli AG Luzern  
Sempacherstrasse 32  
6003 Luzern  
Tel. 041-23 15 15

**Gutschein**  
für gratis Richtpreis-  
Berechnung Ihrer Bauidée



Name: \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_